

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Verwarnungs-/Bußgeld aufgrund verspäteter Gewerbeanzeige

Autor	Beitrag
nschäfer 24.01.2018 15:20	<p>Hallo zusammen,</p> <p>wir sind gerade dabei uns zu überlegen, ob wir Verwarnungs- bzw. Bußgelder bei verspäteten Gewerbeanzeigen verhängen.</p> <p>Da wollte ich mal fragen wie hoch die Verwarnungs-/Bußgelder bei Ihnen so sind. Und nach welchem Zeitraum ein Verwarnungs-/Bußgeld verhängt wird bzw. wie das bei Ihnen gestaffelt ist.</p> <p>Hoffe auf zahlreiche Beiträge und bin für jede Antwort dankbar :danke:</p> <p>Herzliche Grüße ! :)</p>
Pedda 25.01.2018 09:12	<p>Hallo nschäfer,</p> <p>das hängt auch ein wenig davon ab, wie lange ich schon an dem Fall rumdoktor. In der Regel 50 Euro je angefangenes Quartal.</p>
Schilli92 25.01.2018 11:44	<p>Hallo nschäfer,</p> <p>ich schließe mich hier Pedda an... In der Regel ahnden wir das Ganze auch im Rahmen von 50,00 - 100,00 € je nach dem, was noch zusätzlich als Grund vorgetragen wird. Besonders beliebt sind hier immer „Ich wusste garnicht, dass ich auch zum Gewerbeamt muss" ...nervig</p>
Hartmut Fries 26.01.2018 07:21	<p>:moin: aus Herzogenrath,</p> <p>also, ich nutze immer noch den Bußgeldkatalog, den Kollege Kirchhammer aus Ingolstadt vor Urzeiten gepostet hat. Habe natürlich die Verwarnungsgeldhöhe bis 55,00 € ausgedehnt.</p>

Autor	Beitrag
<p>Lena V. 31.01.2018 10:40</p>	<p>Hallo zusammen aus dem Rheinland, bei uns läuft das wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht (14 Tage Frist) 2. Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht mit Bemerkung (14 Tage Frist) 3. Anhörung des Betroffenen gem. § 55 OWiG (14 Tage Frist) 4. Bußgeld in Höhe von 100,00 € <p>Wenn die betroffene Person nach bereits einmalig verhängtem Bußgeld weiterhin nicht tätig wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erneute Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht mit entsprechender Bemerkung (14 Tage Frist) 2. Erneute Anhörung des Betroffenen gem. § 55 OWiG (14 Tage Frist) 3. Bußgeld in Höhe von 200,00 € <p>Sollte die betroffene Person auch nach dem zweiten Bußgeld nicht tätig werden..</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erneute Aufforderung zur Erfüllung der Meldepflicht mit entsprechender Bemerkung (14 Tage Frist) 2. Erneute Anhörung des Betroffenen gem. § 55 OWiG (14 Tage Frist) 3. Bußgeld in Höhe von 500,00 € <p>Bei mir kommt es sehr oft vor, dass Personen sich einfach gar nicht melden. Im gesamten Verfahren keine Reaktion auf gar nichts. Auch nicht, wenn ich den Außendienst mehrmals ermitteln schicke. Die betroffenen Personen sind tagsüber auch nicht anzutreffen. Die Aussagen von Nachbarn sind leider oft auch nur wenig hilfreich. :wand:</p> <p>Mich würde interessieren, was Sie/Ihr in solchen Fällen macht? Wenn die erforderliche Gewerbemeldung nicht vorgenommen wird und auf kein Schreiben reagiert wurde/wird. :kopfkratz: :kopfkratz: :kopfkratz:</p> <p>Viele liebe Grüße :)</p>
<p>Klosi 31.01.2018 15:15</p>	<p>Hallo zusammen,</p> <p>ich habe auch immer eine Bußgeldhöhe von 100,00 Euro gewählt. Nachdem eine Richterin in einer Verhandlung mal gesagt hat, dass der Gewerbetreibende Glück hat, weil die Behörde "nur" ein Bußgeld von 100,00 Euro verhängt hat, beträgt bei mir ein Bußgeld 200,00 Euro.</p> <p>Wenn nach dem Bußgeld keine Reaktion erfolgt, gibt es die Ordnungsverfügung mit Zwangsgeld. Da man das ja auch nicht ewig betreiben will, drohe ich irgendwann Zwangshaft an. Bis jetzt hat das immer funktioniert.</p> <p>Schönen Feierabend Klosi</p>
<p>claysch 01.02.2018 08:05</p>	<p>:moin: :moin:</p> <p>und bitte nicht vergessen die Kollegen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit zu informieren.</p> <p>Gruß claysch</p>

Autor	Beitrag
<p>gewerbe-beelitz 01.02.2018 10:05</p>	<p>quote----- Original von Klosi Hallo zusammen,</p> <p>ich habe auch immer eine Bußgeldhöhe von 100,00 Euro gewählt. Nachdem eine Richterin in einer Verhandlung mal gesagt hat, dass der Gewerbetreibende Glück hat, weil die Behörde "nur" ein Bußgeld von 100,00 Euro verhängt hat, beträgt bei mir ein Bußgeld 200,00 Euro.</p> <p>Wenn nach dem Bußgeld keine Reaktion erfolgt, gibt es die Ordnungsverfügung mit Zwangsgeld. Da man das ja auch nicht ewig betreiben will, drohe ich irgendwann Zwangshaft an. Bis jetzt hat das immer funktioniert.</p> <p>Schönen Feierabend Klosi -----</p> <p>Also ich drohe bei einer OV die Ersatzvornahme an mit den entsprechenden Kosten..... also ich melde ich dann das Gewerbe v. A. w. an...</p>
<p>Klosi 01.02.2018 13:54</p>	<p>Eine Ersatzvornahme scheint mir nicht das geeignete Mittel. Eine Gewerbemeldung ist, solange wir des Gewerbetreibenden noch habhaft werden können, eine höchstpersönliche Angelegenheit. Deshalb mache ich die Gewerbemeldung v.A.w. nur, wenn der Betroffene verstorben oder nicht mehr auffindbar ist.</p> <p>Gruß Klosi</p>
<p>gewerbe-beelitz 01.02.2018 14:13</p>	<p>quote----- Original von Klosi Eine Ersatzvornahme scheint mir nicht das geeignete Mittel. Eine Gewerbemeldung ist, solange wir des Gewerbetreibenden noch habhaft werden können, eine höchstpersönliche Angelegenheit. Deshalb mache ich die Gewerbemeldung v.A.w. nur, wenn der Betroffene verstorben oder nicht mehr auffindbar ist.</p> <p>Gruß Klosi -----</p> <p>Ich empfinde es gerade im Sinne der Registerklarheit und Wahrheit als genau das richtige Mittel.... Sinn und Zweck der ganzen Sache ist noch nicht dem Gewerbetreibenden jedes Mal Zwangsgeld aufzubrummen oder ihn ins Gefängnis zu bringen damit er eine Unterschrift leistet, sondern eher dass alle Gewerbetreibenden auch im Register sind... und über die Ersatzvornahme kann man ja auch die gebühren generieren...</p>

Autor	Beitrag
KremserT 01.02.2018 14:16	<p>quote----- Original von gewerbe-beelitz Original von Klosi Eine Ersatzvornahme scheint mir nicht das geeignete Mittel. Eine Gewerbemeldung ist, solange wir des Gewerbetreibenden noch habhaft werden können, eine höchstpersönliche Angelegenheit. Deshalb mache ich die Gewerbemeldung v.A.w. nur, wenn der Betroffene verstorben oder nicht mehr auffindbar ist.</p> <p>Gruß Klosi -----</p> <p>Ich empfinde es gerade im Sinne der Registerklarheit und Wahrheit als genau das richtige Mittel.... Sinn und Zweck der ganzen Sache ist noch nicht dem Gewerbetreibenden jedes Mal Zwangsgeld aufzubrummen oder ihn ins Gefängnis zu bringen damit er eine Unterschrift leistet, sondern eher dass alle Gewerbetreibenden auch im Register sind... und über die Ersatzvornahme kann man ja auch die gebühren generieren...</p> <p>In einzelnen Länder-Vollstreckungsgesetzen gibt es auch die Möglichkeit der Fiktion der Abgabe einer Erklärung. Darüber könnte man das m. E. auch regeln.</p>
Thomas Mischner 01.02.2018 14:26	<p>Hallo,</p> <p>die quote----- Fiktion der Abgabe einer Erklärung -----</p> <p>dürfte aber nur funktionieren, wenn die Behörde den Inhalt der Erklärung (z. B. Datum des Betriebsbeginns, ausgeübte Tätigkeit) auch korrekt angeben kann.</p>
BernshausenL 01.02.2018 14:27	<p>gewerbe-Beelitz spricht ja auch von der Anmeldung von Amts wegen.. davon habe ich ehrlich gesagt noch nie etwas gehört :kopfkratz:</p>
KremserT 01.02.2018 14:27	<p>quote----- Original von Thomas Mischner Hallo,</p> <p>die Fiktion der Abgabe einer Erklärung -----</p> <p>dürfte aber nur funktionieren, wenn die Behörde den Inhalt der Erklärung (z. B. Datum des Betriebsbeginns, ausgeübte Tätigkeit) auch korrekt angeben kann.</p> <p>ja, das ist natürlich Voraussetzung.</p>
gewerbe-beelitz 01.02.2018 14:30	<p>quote----- Original von BernshausenL gewerbe-Beelitz spricht ja auch von der Anmeldung von Amts wegen.. davon habe ich ehrlich gesagt noch nie etwas gehört :kopfkratz: -----</p> <p>den Wortlaut gibt es auch nicht im Gesetz... die Abmeldung ist möglich wenn die Aufgabe z. B. eindeutig feststeht.... für die ANmeldung gibt es per se keine gesetzliche Grundlage.... und die wird über eine Ordnungsverfügung mittels Ersatzvornahme geschaffen....</p>

Autor	Beitrag
KremserT 01.02.2018 14:31	<p>quote----- Original von BernshausenL gewerbe-Beelitz spricht ja auch von der Anmeldung von Amts wegen.. davon habe ich ehrlich gesagt noch nie etwas gehört :kopfkraz: -----</p> <p>Das Gewerberegister soll ja die Wirklichkeit abbilden. Wenn die Behörde davon Kenntnis hat, dass jemand ein Gewerbe betreibt, muss es ja irgendwie auch diesen Eintrag erlangen können; notgedrungen unter Zwang. Aber wie die Vorredner schon sagten; Zwangsgeld und Ersatzzwangshaft können in der Androhung die versprochene Meldung bewirken, aber wenn nicht, wären diese Zwangsmittel nicht (mehr) die geeigneten. So käme Ersatzvornahme bzw. die Fiktion der Abgabe einer Erklärung in Frage; dazu muss aber auch die Behörde die Angaben vollumfänglich machen können, die der Gewerbetreibende leisten muss. Gerade Betriebsbeginn, wie Kollege Mischner sagte, ist ein Faktor, der sich regelmäßig nur schätzen, aber nicht genau bestimmen lässt.</p>
gewerbe-beelitz 01.02.2018 14:34	<p>in Land Brandenburg ist es meines Wissen so, dass Ersatzvornahme und Zwangsgeld gleichberechtigt auf einer Stufe stehen.... somit kann man zum Erreichen des Zwecks hier stets das mildere Mittel wählen... Dies ist meines Erachtens die Ersatzvornahme....</p> <p>zudem hat er ja im Rahmen des Verwaltungsverfahrens in der Anhörung jederzeit die Möglichkeit die Anmeldung selbst vorzunehmen....</p>
BernshausenL 01.02.2018 14:35	<p>So wirklich Hartnäckige sind ja sehr selten, aber es ist gut zu wissen, dass es da noch weitere Möglichkeiten gibt. Die Idee mit der Ersatzvornahme kam mir noch gar nicht.</p> <p>Das Problem würde ich auch in beim Datum des tatsächlichen Betriebsbeginn sehen. Dieses zu kennen und korrekt anzugeben, stelle ich mir schwierig vor.</p>
Thomas Mischner 01.02.2018 14:53	<p>Bitte auch § 116 Abs. 1 AO nicht vergessen:</p> <p>quote----- Gerichte und die Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung, die nicht Finanzbehörden sind, haben Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die auf eine Steuerstraftat schließen lassen, dem Bundeszentralamt für Steuern oder, soweit bekannt, den für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Soweit die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden nicht bereits erkennbar unmittelbar informiert worden sind, teilt das Bundeszentralamt für Steuern ihnen diese Tatsachen mit. Die für das Steuerstrafverfahren zuständigen Finanzbehörden, ausgenommen die Behörden der Bundeszollverwaltung, übermitteln die Mitteilung an das Bundeszentralamt für Steuern, soweit dieses nicht bereits erkennbar unmittelbar in Kenntnis gesetzt worden ist. -----</p> <p>Wenn sich jemand beharrlich weigert, eine Gewerbeanmeldung zu erstatten, liegt ein solcher Verdacht nicht fern.</p>

Autor	Beitrag
<p>gewerbe-sgh 01.02.2018 15:38</p>	<p>Hier muss ich jetzt aber doch einmal etwas loswerden. Gem. Art. 103 (3) GG darf niemand wegen der selben Tag, aufgrund der allgemeinen Strafgesetze, mehrfach bestraft werden. Daran lehnt sich auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an. Demnach ist es rechtswidrig, wegen einer Ordnungswidrigkeit - beispielsweise das fehlende Abmelden des Gewerbes - mehrfach Verfahren einzuleiten. Schließlich setzt sich der Tatbestand aus § 146 Abs. 2 Punkt 2a GewO fort. https://forum-gewerberecht.de/images/smilies/kopfkratz.gif</p> <p>Bußgelder sind Sanktionen für Fehlverhalten und keine Beugemittel. By the way - wir verhängen Verwarn- bzw. Bußgelder in Abhängigkeit der Zeit der verspäteten Anzeige und danach, ob nach Aufforderung oder selbstständig die Anzeige getätigt wurde. :kopfkratz:</p>
<p>KremserT 01.02.2018 15:53</p>	<p>quote----- Original von gewerbe-sgh Hier muss ich jetzt aber doch einmal etwas loswerden. Gem. Art. 103 (3) GG darf niemand wegen der selben Tag, aufgrund der allgemeinen Strafgesetze, mehrfach bestraft werden. Daran lehnt sich auch das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten an. Demnach ist es rechtswidrig, wegen einer Ordnungswidrigkeit - beispielsweise das fehlende Abmelden des Gewerbes - mehrfach Verfahren einzuleiten. Schließlich setzt sich der Tatbestand aus § 146 Abs. 2 Punkt 2a GewO fort. https://forum-gewerberecht.de/images/smilies/kopfkratz.gif</p> <p>Bußgelder sind Sanktionen für Fehlverhalten und keine Beugemittel. By the way - wir verhängen Verwarn- bzw. Bußgelder in Abhängigkeit der Zeit der verspäteten Anzeige und danach, ob nach Aufforderung oder selbstständig die Anzeige getätigt wurde. :kopfkratz: -----</p> <p>:moin: :moin:</p> <p>Der Grundsatz des Strafrechts "ne bis in idem" wird im Hinblick auf die Owi nicht vollständig erfasst. Der Bußgeldbescheid ist nicht wie beim Strafbefehl / Urteil mit einer strafrechtlichen Beurteilung versehen. Daher findet das auch keine Anwendung bei Dauer-Owi's.</p> <p>OLG Dresden, NStZ-RR 1997, 314 & OLG FF a.M. 2 Ws (B) 388/00 OWiG</p> <p>Hinzu kommt, dass nach Abschluss des Verfahrens mit Erlass des Bußgeldbescheids die Tat weiter begangen wird.</p>
<p>VeSa 02.02.2018 09:14</p>	<p>Ja, das ist richtig. Aber bei der fehlenden Gewerbemeldung handelt es sich um eine Dauer-OWi. Die beginnt sozusagen ab Bescheid bzw. Rechtskraft (da gibt es unterschiedliche Meinungen) erneut. Als Zeitraum darf man dann aber auch nur den seit dem letzten Bescheid nehmen, also nicht mehr ab Tätigkeitsbeginn.</p>

Autor	Beitrag
Maliklaus 05.02.2018 16:01	<p>Hallo,</p> <p>meiner Meinung nach, wird hier das Verwaltungs- und das Bußgeldverfahren in einigen Fällen unzulässig vermischt. Wie schon geschrieben ist das Bußgeldverfahren ungeeignet jemanden zu einer Handlung zu zwingen.</p> <p>Eine Gewerbean- oder Ummeldung von Amts wegen sieht die Gewerbeordnung ebenfalls nicht vor, lediglich die Abmeldung von Amts wegen.</p> <p>Die fehlende An- und Ummeldung ist im Verwaltungsverfahren über Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung zu regeln, d.h. in der Regel Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern. Zeitgleich kann natürlich auch ein Bußgeldverfahren als "Strafe" eingeleitet werden.</p> <p>Ich habe mal ein Beispiel für eine entsprechende Verfügung angehängt.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Bußgeldkatalog_Gewerbemeldung.pdf 94 KB
- Zwangsgeldbescheid_Muster.pdf 148,49 KB